

**Anforderungskatalog
für die Zulassung als Prüfungsstätte für
„Geprüfte Fahrer von Aufschluss- und Brunnenbohrgeräten in der
Bauwirtschaft“**

Der Anforderungskatalog fußt sowohl auf der Verbändevereinbarung zur „Anforderung an die Prüfung von Baumaschinenführern in der Bauwirtschaft“ nebst Anlagen als auch auf der Satzung des Zulassungsausschusses für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft. Alle vorgenannten Dokumente sind in Gänze einzuhalten.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen von den Prüfungsstätten in jedem Fall

- a) für die Zulassung als Prüfungsstätte und
- b) für die Dauer jeder Prüfung

gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen und zu erfüllen.

Des Weiteren wird die Einhaltung der Anforderungen auch für die Durchführung von Lehrgängen im Zusammenhang mit der Prüfung empfohlen.

Anforderungen

1. **Namentliche Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses** der Prüfungsstätte in Zusammensetzung gemäß Punkt 6 der Verbändevereinbarung
 - Die Mitglieder im Prüfungsausschuss müssen als berufliche Qualifikation mit Abschluss mindestens Meister/geprüfter Polier in der Bauwirtschaft mit praktischer Erfahrung in Aufschluss- und Bohrarbeiten vorweisen können.
2. **Technische Ausstattung der Prüfungsstätte**

Bei der Prüfungsstätte müssen folgende Maschinen und Geräte zur Verfügung stehen:

- Aufschluss- oder Brunnenbohrgerät, ausgerüstet für Trocken- und/ oder Spülbohrverfahren auf Raupe oder Radfahrwerk
 - Schneckenbohrer, Kernbohrrohr
 - mehrere unterschiedliche, komplette Bohrstränge (Bohrwerkzeuge, Bohrgestänge, Übergänge) für eine maximale Bohrtiefe von 12 m (bei Einzelgewichten über 25 kg müssen zusätzlich entsprechende Handhabungsvorrichtungen vorhanden sein)
 - eine komplette Standrohr- / Verrohrungsgarnitur für eine maximale Bohrtiefe von 12 m (bei Einzelgewichten über 25 kg müssen zusätzlich entsprechende Handhabungsvorrichtungen vorhanden sein)
 - ein Spülbehälter (Wanne, Container, Absetzmulde o. ä.)
 - Tiefenlot, Lichtlot
 - bei Luftspülverfahren Kompressor
 - Drehstromanschluss

- Tieflader oder Tiefladerbett zur Aufnahme und Transportsicherung der Bohranlage
- Zurreinrichtungen zur Transportsicherung

Verschiedene Anschlagmittel (in einsatzbereiter und defekter Ausführung):

- Kettengehänge mit Verkürzer (zwei- und viersträngig)
- Nylonrundschnellen verschiedener Tragkraft
- Rundschnellen (Stahl)
- Stahlseilgehänge (zwei- und viersträngig)
 - bewegliche Hindernisse (z. B. Betonklötze zur Darstellung von Engstellen)

Sonstige technische Vorkehrungen

- vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
 - 1 Satz PSA gegen Absturz (Höhensicherungsgerät)
- Werkzeug und Material zur Montage und Demontage des Gerätes sowie zur Durchführung von Aufschluss- bzw. Bohrarbeiten
- Die Maschinen müssen eine gültige sicherheitstechnische Prüfung laut Betriebssicherheitsverordnung und BGR 500 haben.

3. Benennung der Verantwortlichen der Prüfungsstätte inkl. Nachweis der Eignung

- Der Verantwortliche der Prüfungsstätte ist zu benennen.
- Der Verantwortliche der Prüfungsstätte muss ausreichende Erfahrungen in der Durchführung von Prüfungen in der Bauwirtschaft besitzen.

4. Räumlichkeiten und Prüfungsflächen

Geeignetes Prüfungsgelände, tragfähig und weitgehend eben

- Ladefläche bzw. Tiefladerplatz ca. 20 x 5 m
- Anfahrt, Parcours, Bohrplatz ca. 20 x 20 m
- ein Lageplan des Übungsgeländes ist vorzulegen

Geeignete Prüfungs- und Sanitärräume

- Prüfungsraum mit Tageslicht, ausreichender Beleuchtung
- Prüfungsplatz mit Tisch mind. 1.200 x 600 mm, Stuhl
- Prüfungsplätze gemäß Anzahl der Teilnehmer
- Tisch, Stühle für Prüfungskommission
- Umkleieraum mit Garderobe und Sitzmöglichkeiten
- Waschraum und WC gemäß Arbeitsstättenverordnung
- Erste Hilfe Ausstattung
- Kopierer

5. Administrative Anforderungen

Einhaltung der Gebührenregeln

Bundeseinheitlich wird den Prüfungsstätten an die Berechnung von Mindestgebühren für die folgend genannten Leistungen wie folgt vorgegeben:

(ab 2020)

- ~~ausschließliche Abgabe des Fragenkataloges an Teilnehmer: 60,00 Euro mit Lösung. Der Prüfungskatalog ist in Farbe auszudrucken~~
- Prüfungsgebühr je Prüfungskandidat 400,00 Euro zzgl. 50,00 Euro an den Zulassungsausschuss abzuführende Umlage

Prüfungstermine: Die Bekanntmachung der Prüfungstermine an den Zulassungsausschuss hat spätestens bis 4 Wochen vor Durchführung zu erfolgen.

Registrierung aller Prüflinge entsprechend der Anlage zur Verbändevereinbarung und Weiterleitung an den Zulassungsausschuss bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung. Hierfür ist vom Zulassungsausschuss ein Registrierungsformat vorgegeben.

Berlin, 21.03.2013

Der Zulassungsausschuss für Prüfungsstätten zur Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft